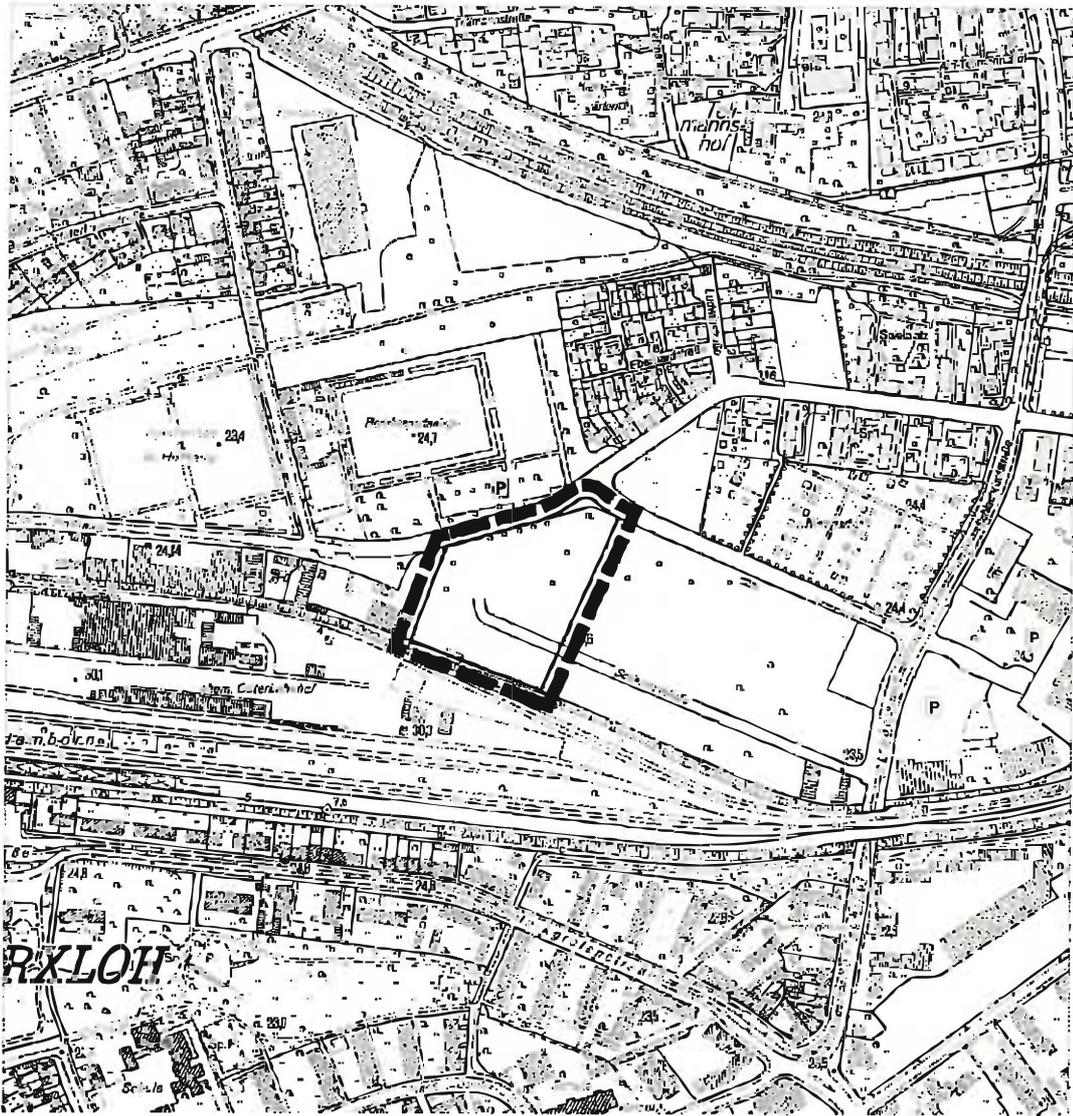


Begründung

zur

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 -Röttgersbach-

für einen Bereich nördlich des ehemaligen Hamborner Güterbahnhofes, westlich der Schlachthofstraße und südlich der Straße „Im Holtkamp“



Stand: November 2011
Beschlussfassung

Amt für
Stadtentwicklung
und Projektmanagement

DUISBURG
am Rhein

2.31-589

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	3
1. Anlass der Planung	3
1.1. Anlass und Ziele der Planung	3
1.2. Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
2. Situationsbeschreibung	3
2.1. Lage des Plangebietes.....	3
2.2. Gebietsbeschreibung und städtebauliche Einbindung	3
3. Vorgaben und Bindungen	5
3.1. Regionalplan	5
3.2. Flächennutzungsplan	5
3.3. Denkmalschutz	5
4. Umweltbericht	5
5. Bodenordnende Maßnahmen	5
5.1. Kompensationsmaßnahmen	6
6. Flächenbilanz	6
7. Kosten	6
8. Gutachten	6
9. Darstellung des Bauleitplanverfahrens	6
9.1. Darstellung des Verfahrensablaufes	6
9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen.....	7
10. Anlagen	8
TEIL B	8

TEIL A

1. Anlass der Planung

1.1. Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 -Röttgersbach- ist die Umwandlung von Sondergebiet (SO) –Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Baumarkt/Gartencenter, Möbelmarkt / Einrichtungsmarkt, Kfz-Fachmarkt– und einem Teil öffentlicher Verkehrsfläche „Im Holtkamp“ in ein nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe). Mit der geplanten Ausweisung des Gewerbegebietes wird die Grundlage geschaffen die aktuellen stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen für das Plangebiet, die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 687 zusammengefasst sind, umzusetzen.

Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 2.31 –Röttgersbach– wird der Bebauungsplan Nr. 687 1. Änderung –Röttgersbach– „Im Holtkamp“ aufgestellt.

1.2. Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg ist der angesprochene Bereich als Sondergebiet -Großflächiger Einzelhandelhandelsbetrieb – dargestellt.

Die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 687 1. Änderung widersprechen der Darstellung im Flächennutzungsplan. Daher ist die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 –Röttgersbach– erforderlich. Ziel dieser FNP-Änderung ist die Aufgabe der nicht mehr benötigten Sondergebietsfläche und neue Darstellung als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet.

2. Situationsbeschreibung

2.1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Duisburg-Hamborn, Ortsteil Röttgersbach, und erstreckt sich westlich der Schlachthofstraße, südlich der Straße „Im Holtkamp“ und nördlich des stillgelegten Hamborner Bahnhofes.

2.2. Gebietsbeschreibung und städtebauliche Einbindung

- **Städtebauliche Struktur**

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 liegt seit einigen Jahren brach. Gebäude sind nicht vorhanden.

- **Verkehr/ äußere Erschließung**

Der Planbereich wird ausschließlich über die Straße „Im Holtkamp“ erschlossen. Die Straße „Im Holtkamp“ ist mit der Schlachthofstraße und der Markgrafenstraße verknüpft, die das Plangebiet mit dem städtischen Hauptverkehrsnetz verbindet. Eine Anbindung an das überregionale Straßennetz (A59) ist über die Markgrafenstraße und Stockholmer Straße mit der Anschlussstelle Duisburg-Marxloh gegeben.

- **Grün- und Freiraumsituation**

Es handelt sich um eine unbebaute und hauptsächlich in den Randbereichen bewachsene Brachfläche. Entlang der Straße „Im Holtkamp“ im Bereich der Gehwege befinden sich mehrere

großkronige Laubbäume, die bei der Bebauung des Plangebietes sowie der Planung von Zufahrts-/Einmündungsbereichen, zu berücksichtigen sind.

- **Technische Infrastruktur/ öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Das Plangebiet ist mit den Straßenbahn-Haltestellen an der Schlachthofstraße an den ÖPNV angeschlossen.

- **Altablagerungen/ Altlasten**

Laut der Unteren Bodenschutzbehörde ist das Plangebiet durch insgesamt sechs Altlastenstandorte aufgrund der ehem. Nutzung durch Gewerbebetriebe (u.a. Autoreparaturwerkstätten, Bauunternehmen, Zementwarenfabriken, Stahlbauunternehmen) im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Duisburg gekennzeichnet.

Es liegen mehrere Untergrunduntersuchungen vor. Diese weisen auf Auffüllungsmächtigkeiten bis ca. 1,40 m hin, bestehend aus Schlacken oder Beton-Ziegelbruch, vermischt mit sandig-kiesigen Anteilen.

Eine Oberbodenabdeckung liegt größtenteils nicht vor, sodass auf eine Untersuchung hinsichtlich des Wirkungspfades Direktkontakt verzichtet wurde.

Die analysierten Parameter liegen im Plangebiet unter den Prüfwerten der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für Industrie- und Gewerbegrundstücke. Die nachgewiesenen Belastungen durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind jedoch relevant im Hinblick auf die Entsorgung / Verwertung im Rahmen von Erd-/ Aushubarbeiten.

Die Bodenluft ist unauffällig. Das Grundwasser weist in der abströmig zum Plangebiet liegenden und einmalig beprobten temporären Messstelle keine Belastung auf.

Der angestrebten Nutzung kann unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden:

Wirkungspfad Boden-Mensch

Aufgrund der bis zuoberst anstehenden Auffüllung wird empfohlen, die vorgesehenen Grünbereiche mit 10 cm unbelastetem Boden abzudecken. Der Boden hat den Prüfwerten der BBodSchV für Wohngebiete zu genügen.

Wirkungspfad Grundwasser

Einer Versickerung von Niederschlagswasser wird nur unterhalb der Auffüllungen zugestimmt.

Entsorgung / Verwertung

Die bei der Neunutzung anfallenden Bodenmaterialien sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Gutachterliche Begleitung

In Abhängigkeit der Erschließungsmaßnahmen ist eine gutachterliche Begleitung vorzusehen. Der Umfang der gutachterlichen Begleitung ist im Vorfeld mit der Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, abzustimmen.

(vgl. auch Umweltbericht)

- **Bergbau**

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die „Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus“ (Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963, MBL.NW 1963, S. 1715) – insbesondere Absatz 4.13 – sind zu beachten. Siche-

rungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich und mit der Deutschen Steinkohle AG in Herne abzustimmen.

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Neumühl 2“, sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinphan“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Neumühl 2“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Eigentümer in des Feldes „Rheinphan“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Eurotec-Ring 15, 47445 Moers. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf die Planungsfläche ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen aber nicht zu rechnen.

3. Vorgaben und Bindungen

3.1. Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) stellt den gesamten Planbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). dar. Diese Darstellung beinhaltet Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen einschließlich Anlagen gem. § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung (RoV) sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d oder 1.e darzustellen sind.

3.2. Flächennutzungsplan

s. Punkt 1.2.

3.3. Denkmalschutz

Aus dem Planbereich liegen der Denkmalbehörde keine archäologischen Funde oder andere Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Es besteht deshalb aus Sicht der Bodendenkmalpflege zur Zeit kein konkreter Verdacht, dass bei Erdeingriffen Bodendenkmäler zerstört werden.

Sollten wider erwarten bei Erdbewegungen archäologische Bodenfunde geborgen oder andere Spuren von Bodendenkmälern wie Gruben, Gräber oder Mauern entdeckt werden, so sind diese gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg oder dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, in Bonn, bzw. der Außenstelle in Xanten zu melden und mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu belassen.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

Die inhaltliche Darstellung und Berücksichtigung der Umweltbelange in Form eines Umweltberichtes ist als Teil B der Begründung beigelegt.

5. Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen für das geplante Vorhaben erforderlich.

5.1. Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind keine erforderlich.

6. Flächenbilanz

	[m ²]	[ha]
Planungsgebiet gesamt	16.779	ca. 1.7
Gewerbeflächen	13.942	ca. 1.4
Grünflächen	918	ca. 0.1

7. Kosten

Alle die durch Maßnahmen dieses Planes entstehende Kosten werden im Laufe des Verfahrens ermittelt und eingebunden. Der Stadt Duisburg entstehen durch die Maßnahmen keine Kosten.

8. Gutachten

Folgende Gutachten sind erstellt worden:

- Bodenuntersuchung zur Altlastensituation, bqs consult GmbH, August 2008
- Lärmgutachten, Dekra Industrial GmbH, Oktober 2011
- Verkehrsgutachten, Spiekermann AG consulting engineers, August 2010
- Artenschutzrechtlicher Beitrag, Ökoplan, August 2010

9. Darstellung des Bauleitplanverfahrens

9.1. Darstellung des Verfahrensablaufes

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.05. bis zum 21.06.2010 statt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) fand am 10.06.2010 statt (DS 10-0901).

Scoping

Ein Scopingtermin im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB zur Erfassung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und Ermittlung der Anforderungen an den Umweltbericht fand am 01.07.2010 statt.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat mit der DS-Nr. 10-0900 am 05.07.2010 die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 -Röttgersbach- beschlossen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Aufgrund der Ergänzung der Begründung durch den Umweltbericht und die Ergänzung von Gutachten erfolgte vor der öffentlichen Auslegung eine zweite Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 21.09. bis zum 21.10.2010.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat mit der DS 10-1796 am 06.12.2010 die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 -Röttgersbach- beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 10.12.2010 bekannt gemacht und in der Zeit vom 20.12.2010 bis 21.01.2011 einschließlich durchgeführt.

Beschluss zur FNP-Änderung Nr. 2.31

Der Rat der Stadt hat mit der DS 11-0155 am 28.03.2011 den Beschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 gefasst.

Erneute Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden

Der Rat der Stadt hat mit der DS 11-1717 am 17.10.2011 die erneute öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 -Röttgersbach- beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 21.10.2011 bekannt gemacht und in der Zeit vom 31.10.2011 bis 14.11.2011 einschließlich durchgeführt.

Im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 2.31 der Stadt Duisburg im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 667 1. Änderung -Röttgersbach- durchgeführt.

9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen

• Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Stellungnahmen vorgebracht.

• Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen wurden nicht abgegeben

• Beteiligungen der Öffentlichkeit / (erneute) Öffentliche Auslegung

Stellungnahmen wurden während der Auslegungsfrist nicht abgegeben.

• Gesamtabwägung des Bauleitplanverfahrens

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 -Röttgersbach- ist die Umwandlung von Sondergebiet (SO) – Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Baumarkt/Gartencenter, Möbelmarkt / Einrichtungsmarkt, Kfz-Fachmarkt – und einem Teil öffentlicher Verkehrsfläche „Im Holtkamp“ in ein nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe). Mit der geplanten Ausweisung des Gewerbegebietes wird die Grundlage geschaffen die aktuellen stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen für das Plangebiet umzusetzen.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung liegt seit einigen Jahren brach. Da es teilweise auch zur illegalen Müllentsorgung genutzt wird, ist das derzeitige städtebauliche Erscheinungsbild eher negativ. Die Entwicklung eines geordneten Gewerbegebietes bildet eine sinnvolle Arrondierung mit den angrenzend vorhandenen Gewerbegebieten und trägt somit zur städtebaulichen Aufwertung des Gesamtbereiches bei.

10. Anlagen

Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung

TEIL B

Umweltbericht

**Umweltbericht zur FNP-Änderung
Nr. 2.31 – „Röttgersbach“,
Stadt Duisburg**



Umweltbericht zur Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 2.31 „Röttgersbach“, Stadt Duisburg“

Auftraggeber:



Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.
Claudia Bredemann

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen

Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Essen, September 2011

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Angaben zum Standort	1
1.3	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung	1
1.4	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes	2
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1	Methodik	5
2.1.1	Wirkfaktoren.....	5
2.1.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.2	Schutzgut „Menschen“	5
2.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	5
2.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	6
2.3	Schutzgut „Boden“	8
2.3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	8
2.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	9
2.4	Schutzgut Wasser.....	10
2.4.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	10
2.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	10
2.5	Schutzgut „Klima / Luft“	11
2.5.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	11
2.5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	12
2.6	Schutzgut „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“.....	13
2.6.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	14
2.6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	16
2.7	Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“	18
2.7.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	18
2.7.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	18
2.8	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	18
2.8.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	19
2.8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19
	Wechselwirkungen.....	19

2.10 Maßnahmen zur Begegnung der nachteiligen Auswirkungen	20
2.10.1 Vermeidung und Verminderung	20
2.10.2 Ausgleich und Ersatz	20
2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nulllösung“).....	20
2.12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
3 Zusätzliche Angaben	21
3.1 Methodische Merkmale	21
3.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung	21
3.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	21
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	21
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
4 Literaturverzeichnis	23
 Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	2
Tab. 2: Aussagen relevanter Fachpläne	4
Tab. 3: Bewertung der Umweltauswirkungen	22
– Röttgersbach – des FNP der Stadt Duisburg	2
des Plangebietes	15

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Eine wesentliche Neuerung stellt dabei die Einführung der Umweltprüfung für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung aller Bauleitpläne dar.

Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes bildet der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt sind. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden geregelt in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial. Er stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, sodass die Belange der betroffenen Schutzgüter in der Abwägung berücksichtigt werden können.

1.2 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich zum Flächennutzungsplan liegt im Nord-Osten des Stadtgebietes von Duisburg im Stadtteil Hamborn. Begrenzt wird er vom Gelände des ehemaligen Hamborner Güterbahnhofs im Süden sowie der Straße „Im Holtkamp“ im Norden. Östlich verläuft die „Schlachthofstraße“. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha; er befindet sich im Eigentum der Stadt Duisburg.

Die Fläche selbst war von den 1960ern bis in die 1980er Jahre bebaut, ist zurzeit aber un bebaut und liegt brach. Der Gehölzaufwuchs (Birkenvorwald) im süd-westlichen Gebiet wurde im Frühjahr 2010 entfernt und ist inzwischen z. T. nachgewachsen, in den übrigen Bereichen weist die Fläche auf schottrigem Untergrund eine schütterere Krautvegetation auf.

1.3 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Duisburg ist der angesprochene Bereich als Sondergebiet dargestellt. Die Ziele des B-Planes Nr. 687 1. Änderung widersprechen der Darstellung im FNP, sodass die Änderung des FNP erforderlich ist. Wesentliches Ziel der FNP-Änderung Nr. 2.31 – Röttgersbach – für den Bereich nördlich des ehemaligen Hamborner Güterbahnhofs, westlich der Schlachthofstraße und südlich der Straße „Im Holtkamp“ ist die Umwandlung der westlichen Teilfläche von Sondergebiet (SO) – Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Baumarkt/ Garten-center, Möbelmarkt/ Einrichtungsmarkt, Kfz-Fachmarkt - in nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe).

Mit der geplanten Ausweisung des Gewerbegebietes wird auf die aktuellen stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen für das Plangebiet, die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 687 zusammengefasst sind, reagiert. Im Parallelverfahren zur Änderung des FNP Nr. 2.31 – Röttgersbach – wird der Bebauungsplan Nr. 687 1. Änderung – Röttgersbach – Im Holtkamp aufgestellt.



Abb. 1: Änderung Nr. 2.31 - Röttgersbach - des FNP der Stadt Duisburg

1.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle werden die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschen	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbes. auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung bzw. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz u. a. des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau"	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen (Forts.)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbes. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, u. a. Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten. Schutz des Bodens und Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zur Reinhaltung des Grundwassers dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
	Landeswassergesetz (LWG)	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft / Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz u. a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen u. a. durch Luftverunreinigungen, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Technische Anleitung zum Reinhalten der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)	Schonung fossiler Ressourcen und Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und Förderung der Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien im Interesse des Klimaschutzes
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbes. auch die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i. S. des BNatSchG zu berücksichtigen.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen (Forts.)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt (Forts.)	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbes. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
Land-schaft	Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich u. a. zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
Kultur-/sonstige Sachgüter	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	Schutz u. a. der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen).

Tab. 2: Aussagen relevanter Fachpläne

Fachplan	Zielaussage
Regionalplan (GEP 99)	Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB); Darstellung von Flächen für die Unterbringung insbes. ermittelter Industrie- und Gewerbebetriebe bzw. öffentlicher Betriebe sowie Einrichtungen einschl. Anlagen gem. § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung (RoV) sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).
Flächennutzungsplan (FNP)	Darstellung als Sondergebiet – Großflächige Einzelhandelsbetriebe – und Gewerbegebiet.
Landschaftsplan (LP)	Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches.
Bebauungsplan (B-Plan)	Geltungsbereich des B-Plans Nr. 687 – Röttgersbach (Rechtskraft seit dem 10.08.2004); Festsetzung etwa zur Hälfte als Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung Großflächige Einzelhandelsbetriebe – Baumarkt/ Gartencenter, Möbelmarkt/Einrichtungsmarkt, KFZ-Fachmarkt, zweite Hälfte als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe- 1) und (GEe-2).
Klimaanalyse Stadt Duisburg (RVR 2010)	Gebiet gehört zum Klimatop „Parkklima“ mit mehr oder weniger stark gedämpften Temperatur- und Strahlungsamplituden; meist bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung, innerstädtische Kaltluftproduzenten. Raumspezifische Hinweise zur Grünvernetzung: u. a. keine weitere Bebauung, keine zusätzl. Emissionen, eine Vernetzung mit anderen Freiflächen ist anzustreben.
Räumlich-funktionales Nutzungskonzept RFNK	Keine separate Bezeichnung des FNP-Änderungsbereiches.
Natura 2000-Gebiete	Gebiet liegt außerhalb bzw. nicht in der Nähe von FFH- oder Vogelschutzgebieten.
Luftreinhalteplan (BZR Düsseldorf 2008)	Gebiet liegt am östlichen Rand innerhalb einer „Umweltzone“; nächste Messstation in östlich Duisburg-Marxloh.
Biotopverbundkonzept (Stadt Duisburg 2005)	Fläche als „Lagerfläche“ (HT3) dargestellt; östlich anschließend „Gebüsche“ (BB), südlich (Bahndamm) „Gehölzstreifen“ (BD3)

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Methodik

2.1.1 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung voraussichtlicher vorhabensspezifischer Umweltauswirkungen werden Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und die durch sie ggf. verursachten Folgewirkungen berücksichtigt. Unterscheiden lassen sich dabei bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren werden ausgelöst durch die Baustelleneinrichtungen (Baustellenzufahrten, Lager- und Arbeitsflächen) und deren Nutzung sowie den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen und beschränken sich zeitlich in der Regel auf die Bauphase. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Planung (z. B. Gebäudeerrichtung, Flächenversiegelung) und führen meist zu dauerhaften Veränderungen. Betriebs- oder nutzungsbedingte Auswirkungen ergeben sich nach der Realisierung der Planvorhaben durch den Betrieb der Anlagen (z. B. Schadstoffemissionen, Lärm) oder des verursachten Verkehrs; sie können sowohl zu temporären als auch zu dauerhaften Wirkungen führen.

2.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen wird unter Bezug zu den relevanten Umweltzielen (s. Kap. 1.4) für jedes Schutzgut verbalargumentativ beschrieben und begründet. Abschließend erfolgt eine Einschätzung entsprechend der folgenden drei Kategorien:

-  umweltverträglich und abwägungsunerheblich, d. h., es sind keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten
-  bedingt umweltverträglich und abwägungserheblicher Umweltbelang, d. h., es sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, auf die in der planerischen Abwägung eingegangen werden muss
-  nicht umweltverträglich und abwägungserheblicher Umweltbelang mit besonderem Gewicht, d. h., es sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, die aus umweltfachlicher Sicht in der planerischen Abwägung mit besonderem Gewicht behandelt werden müssen

2.2 Schutzgut „Menschen“

2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Wohnen

Der FNP-Änderungsbereich selbst ist zzt. als Sondergebiet dargestellt und weist keine Wohnnutzung auf. Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich nördlich entlang der Kopernikusstraße. Für einen Bereich nord-östlich der Straße „Im Holtkamp“ wird ein Wohngebiet dargestellt, Wohngebäude bestehen hier jedoch bislang nicht.

Gesundheit (Belastung durch Lärm, Immissionen, Altlasten)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass von einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächige Einzelhandelsbetriebe“ eine gesundheitliche Belastung der Bevölkerung durch Lärm- und Schadstoffimmissionen insbesondere durch Kfz-Verkehr ausgeht; da das Plangebiet selbst zurzeit weder gewerblich noch anderweitig genutzt wird, entstehen hier zzt. keine Emissionen. Eine gewisse Vorbelastung der Wohnflächen im Umfeld (Kopernikusstraße und Im Holtkamp) besteht durch die vorhandenen Gewerbeflächen östlich der Schlachthofstraße und durch die Gewerbeflächen nördlich des ehemaligen Güterbahnhofes, den Fahrverkehr auf der öffentlichen Straße „Im Holtkamp“ sowie die westlich und nördlich gelegenen, angrenzenden Sportanlagen (Lärm).

Im Rahmen von Untersuchungen zur Altlastensituation (s. Kap. „Schutzgut Boden“) wurden chemische Untersuchungen auch bzgl. gesundheitsgefährdender Parameter (PAK, Schwermetalle) sowie der Bodenluft (BTEX, LHKW, Naphthalin) durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist.

Durch Schadstoffemissionen der umgebenden Verkehrswege sowie Gewerbeflächen besteht im Umfeld des Plangebietes eine gewisse lufthygienische Vorbelastung vor allem mit Feinstaub (s. dazu Kap. 2.5 „Schutzgut Klima / Luft“).

Erholung

Erholungsrelevante Infrastruktur ist im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht vorhanden. Eine gelegentliche ungeordnete Nutzung der Fläche durch Anwohner ist zu verzeichnen. Nordwestlich an der Straße „Im Holtkamp“ befindet sich eine Kleingartenanlage, nördlich bzw. nord-westlich die Sportanlage der „Sportfreunde Hamborn 07 e. V.“ mit drei Spielflächen.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.2.1 Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Wohnen / Gesundheit

Während der Bauphase ergeben sich für die im Umfeld wohnenden Menschen gewisse Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Luftschadstoffe, die von den Baufahrzeugen ausgehen. Bzgl. der Wohnfunktion ist anlagebedingt nicht mit Auswirkungen zu rechnen, da die Fläche selbst nicht zu Wohnzwecken genutzt wird.

Für das gesamte Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 687 wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (DEKRA INDUSTRIAL GMBH 2011). Der FNP-Änderungsbereich wird dabei in zwei Teilflächen (TF1-687 und TF5-687) unterteilt. In den Berechnungen wurde eine kontinuierliche Einwirkdauer der Geräuschquellen sowie eine Quellhöhe von 4 m bei einer freien Schallausbreitung vorausgesetzt. Die Beurteilungspegel (Immissionskontingente) berücksichtigen Zuschläge für die gewerblichen Nutzungen in den schutzbedürftigen Zeiten an Werktagen zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden an allen untersuchten Immissionspunkten während der Tages- und Nachtzeit eingehalten (Summenbetrachtung).

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde zudem eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt (SPIEKERMANN AG CONSULTING ENGINEERS 2010). Berücksichtigt wurden Verkehrsdaten aus dem Jahre 2010 sowie eine Hochrechnung für das Jahr 2025, die für den Straßenabschnitt „Im Holtkamp“ / Schlachthofstraße mit einer DTV von 5.060 KFZ/24h und für den Abschnitt „Im Holtkamp“ / Schwabenstraße von 4.290 KFZ/24h ausgeht. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für einen Aufpunkt innerhalb der von der Änderung betroffenen Teilflächen 1 und 5 eingehalten werden (DEKRA INDUSTRIAL GMBH 2011).

Insgesamt ist jedoch von einer - auch durch den zunehmenden Verkehr - höheren Belastung der umliegenden Anwohner mit Lärm und (Luft-)Schadstoffen als bisher auszugehen.

Erholung

Während der Bauphase ist für die Nutzer der Kleingarten- sowie der Sportanlage im Umfeld mit gewissen Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Luftschadstoffen zu rechnen. Der für die Kleingartenanlage tagsüber und - im vorliegenden Fall - auch für den Nachtzeitraum geltende Richtwert der TA Lärm von 60 dB(A) wird deutlich unterschritten (DEKRA INDUSTRIAL GMBH 2011).

2.2.2.2 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes (Soll-Zustand)

Baubedingt ergeben sich während der Baumaßnahmen durch Luftschadstoffe und Lärm aufgrund der Lage (keine direkt angrenzende Wohnbebauung) keine erheblichen, abwägungsrelevanten Auswirkungen.

Baustellenbetrieb

Da das Gelände zurzeit weder für Wohn- noch Erholungs- und Freizeitzwecke (offiziell) genutzt wird, ergeben sich auch anlagebedingt keine erheblichen Auswirkungen, die den Grundsätzen und Zielen des Umweltschutzes entgegenwirken. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden weiterhin erfüllt und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Umfeld ist gewährleistet.

Einrichtung des Gewerbegebietes

Vorhaben, die zukünftig unter der Kategorie „Nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ realisierbar sein werden, führen insgesamt voraussichtlich zu einer höheren emissionsbedingten Belastung (Lärm, Luftschadstoffe) als Nutzungen, die unter der bisherigen FNP-Nutzungskategorie (Sondergebiet, großflächiger Einzelhandel) möglich sind. Unter der Voraussetzung, dass potenzielle Emittenten im Rahmen des Bauantrages die Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm nachweisen, ist weder für Wohn- noch für Kleingartennutzungen im Umfeld des Plangebietes von erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen.

Auch die Zunahme des Kfz-Verkehrs wird nicht zu einer Überschreitung des maßgeblichen Grenzwertes der 16. BImSchV für ein „Allgemeines Wohngebiet“ während der Tageszeit führen. Dennoch ist die Lärmzunahme (Gewerbebetrieb, Verkehr) insgesamt als nur bedingt umweltverträglich und somit als abwägungserheblicher Umweltbelang einzustufen.

 *Betrieb des Gewerbegebietes*

2.3 Schutzgut „Boden“

2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Bodentypen/ -arten

Laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4506 Duisburg (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1978) ist im Plangebiet Gley (G7) aus lehmigem Hochflutsand oder lehmig-sandigen Bachablagerungen über Sand und Kies der Niederterrasse vorzufinden. Es handelt sich dabei um einen lehmigen bis schwach lehmigen Sandboden mit im allgemeinen geringen Ertragswerten, der eine geringe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit aufweist.

Aufgrund der anthropogenen Nutzung des Plangebietes und seines Umfeldes wurden die Böden jedoch verändert bzw. aufgeschüttet, sodass sich aktuell eine andere Situation darstellt.

Im Auftrag der Stadt Duisburg wurden im Juli 2008 im Bereich des Plangebietes Untersuchungen zur Altlastensituation durchgeführt (BQS CONSULT GMBH 2008). Der bei den Bohrarbeiten zur Entnahme von Bodenproben angetroffene Bodenaufbau wird zusammengefasst folgendermaßen beschrieben:

- Obere Bodenschicht bis max. 1,4 m unter GOK: Anschüttung in Form von Schlacke bzw. Beton-/Ziegelbruch (z. T. auch Asche), sandig; am Fuß des Bahndammes 2,40 m mächtige Aufschüttung mit Schlackestücken in Mittelsand;
- unterlagernd: bis max. 5,3 m unter GOK Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig;
- ab 5,0/5,3 m unter GOK bis zur Endteufe von 6,0 m unter GOK: sandiger Kies.

Schutzwürdige Böden

Eine Beurteilung der Schutzwürdigkeit vorkommender Bodentypen erfolgt auf Grundlage der "Karte der schutzwürdigen Böden in NRW" (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004). Die Bewertung erfolgt in den Abstufungen "besonders schutzwürdig" (3), "sehr schutzwürdig" (2), "schutzwürdig" (1) und "keine Bewertung/Darstellung einer Schutzwürdigkeit" (0).

Der im Untersuchungsgebiet vorkommende Gley wurde hier nicht bewertet, sodass keine Schutzwürdigkeit dargestellt wird.

Altlasten

Zur Untersuchung der Altlastensituation (BQS CONSULT GMBH 2008) wurden Bodenmischproben der Anschüttung (s. o.) durch die SGS Institut Fresenius GmbH, Herten, chemisch untersucht. Alle analysierten Parameter lagen dabei unter den für Industrie-/Gewerbeflächen in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) angegebenen Prüfwerten. Eine Separierung ggf. anfallenden Aushub-

materials ist somit nicht notwendig. Auch die Untersuchungen der Bodenluft ergaben keine Hinweise auf erfolgte Schadstoffeinträge.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.3.2.1 Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Baubedingt ergeben sich für die anthropogenen, aufgeschütteten Böden (Schlacke bzw. Beton-/Ziegelbruch) keine nachhaltig negativen Auswirkungen durch das Befahren mit Baufahrzeugen oder die temporäre Befestigung von Flächen für die Baustelleneinrichtung. Schadstoffeinträge können durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Anlagebedingt führt die Umsetzung des FNP zu einer umfassenden Flächenversiegelung, die zu einem dauerhaften Verlust der noch vorhandenen Bodenfunktionen führt. Da im Plangebiet keine natürlich gewachsenen Böden mehr vorhanden sind, ist die Erheblichkeit der Auswirkungen jedoch als geringer anzusehen. Im Bereich der Grünflächen kann sich eine geringfügige Verbesserung ergeben.

Eine wesentliche betriebsbedingte Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten, da sich die Lagerung von Materialien bzw. Stoffen sowie der LKW-Verkehr auf voll versiegelte Flächen beschränken wird.

2.3.2.2 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes (Soll-Zustand)

Aufgrund der anthropogenen Böden (Aufschüttungen) sind durch den Baustellenbetrieb keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Der Eintrag von Schadstoffen durch Baufahrzeuge kann durch entsprechende Maßnahmen bzw. die Verwendung technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge verhindert werden.

Baustellenbetrieb

Das Plangebiet liegt im Innenbereich der Stadt Duisburg; es handelt sich um die Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche bzw. um eine Maßnahme zur Innenentwicklung gem. den Zielen des BauGB. Diesbezüglich entspricht die Anlage des Gewerbegebietes den Zielen des Umweltschutzes gemäß BauGB. Die umfangreichen Bodenversiegelungen hingegen stehen nicht im Einklang mit den Zielen des BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß) sowie des BNatSchG (nicht mehr genutzte Böden sollen renaturiert oder der natürlichen Entwicklung überlassen werden), auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Versiegelung auf das notwendige Maß beschränkt wird. Da es sich um erheblich anthropogen veränderte Böden handelt, widerspricht die Einrichtung des Gewerbegebietes nicht den Zielen des BBodSchG.

Insgesamt führt die umfangreiche Flächenversiegelung des Plangebietes zu einem dauerhaften Verlust der (noch) vorhandenen Bodenfunktionen und wird – trotz der Vorbelastungen – als nur bedingt umweltverträglich angesehen. Es sind erheblich

negative Umweltauswirkungen zu erwarten, auf die in der planerischen Abwägung eingegangen werden muss.



Einrichtung des Gewerbegebietes (Flächenversiegelung)

Der Betrieb des Gewerbegebietes führt voraussichtlich nicht zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der Böden. Materiallagerungen sowie Fahrzeugbewegungen (z. B. Anlieferung, Abtransport) werden ausschließlich auf voll versiegelten Böden stattfinden.



Betrieb des Gewerbegebietes (Lagerung; An- und Abtransport)

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auch temporäre Gewässer bzw. Pfützen konnten bei den fünf Geländebegehungen nicht festgestellt werden.

Nördlich in ca. 250 m Entfernung verläuft die „Kleine Emscher“, ein Abschnitt der hier noch stark verbaut geführten Emscher.

Grundwasser

Laut Bodenkarte (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1978) lag das Grundwasser im Bereich des Plangebietes ursprünglich zwischen 2 und 10 dm Tiefe und ist heute z. T. tiefer als 20 dm unter Flur abgesenkt. Dabei ergibt sich eine geringe nutzbare Wasserkapazität und Dürreempfindlichkeit.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzzonen (STADT DUISBURG o. J.). Nach telefonischer Auskunft des Amtes für Wasser- und Kreislaufwirtschaft der Stadt Duisburg befindet sich die nächste Brunnenkette zur Polderung in Duisburg-Aldenrade nord-westlich des Gebietes; Auswirkungen auf das Gebiet werden nicht angenommen.

Versickerung von Niederschlägen

Im Bereich der Aufschüttungen ist wegen der möglichen Auswaschung von Schadstoffen die Anlage von Versickerungseinrichtungen nicht erlaubt (BQS CONSULT GMBH 2008). Die darunter anstehenden Schichten (Mittelsand, sandiger Kies) sind für eine Versickerung grundsätzlich – auch für eine punktuelle Versickerung über Sickerschächte - geeignet.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.4.2.1 Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden und somit auch nicht betroffen.

Grundwasser

Bau- und betriebsbedingt ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Mögliche Stoffeinträge in das Grundwasser durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der Gewerbeflächen können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden, sodass sich die Qualität des abgesenkten Grundwassers nicht negativ verändern wird.

Die umfangreiche Neuversiegelung führt anlagebedingt zwar grundsätzlich zu einer dauerhaften Verringerung der Grundwasserneubildung, diese wird aber aufgrund der vorliegenden Bodenverdichtungen als eher unerheblich eingeschätzt.

Versickerung von Niederschlägen

Das Plangebiet war bereits vor dem 01.01.1996 bebaut und teilweise an die Kanalisation angeschlossen; somit kann gem. § 51a LWG auch das anfallende Niederschlagswasser des Plangebietes an die umliegende Ortskanalisation angeschlossen werden – eine Pflicht zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung entfällt.

Bei einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (Rückhaltung, Versickerung) können hier die Auswirkungen wesentlich vermindert werden. Eine Regenwasser-versickerung ist somit, soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, der Ableitung in die Kanalisation vorzuziehen.

2.4.2.2 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes (Soll-Zustand)

Stehende oder fließende Gewässer befinden sich im Plangebiet und dessen direkten Umfeld nicht, sodass diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Bzgl. des Grundwassers können Schadstoffeinträge während der Bauphase sowie des Betriebes des Gewerbegebietes vermieden werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Lagerung von Stoffen keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu befürchten ist. Die Ziele des WHG und auch der anderen Fachgesetze (LWG, BNatSchG) werden somit berücksichtigt.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung wird aufgrund der bereits bestehenden Verdichtung der Aufschüttungsböden als nicht erheblich gewertet. Auch bei Verzicht auf eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung (s. o.) ergeben sich für das Schutzgut Wasser insgesamt keine abwägungserheblichen Auswirkungen.



Baustellenbetrieb, Flächenversiegelung, Betrieb des Gewerbegebietes

2.5 Schutzgut „Klima / Luft“

2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Klima

Makroklimatisch wird Duisburg dem maritim beeinflussten Klimabereich „Nordwestdeutschland“ zugeordnet, der geprägt ist durch allgemein kühle Sommer und milde Winter, in dem sich gelegentlich auch kontinentaler Einfluss mit längeren Hochdruckphasen durchsetzt. Regional betrachtet liegt Duisburg im östlichen Grenz-

bereich des Klimabezirkes „Niederrheinisches Tiefland“ im Übergangsbereich zu den Klimabezirken „Münsterland“ im Nordosten und „Bergisches Land“ im Südosten und zeichnet sich aus durch eine überwiegend wechselhafte Witterung mit milden, feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern. Die Niederschlagsmenge beträgt im Jahresdurchschnitt ca. 700-750 mm. Im Jahresmittel herrschen westliche bis süd-westliche Winde vor. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 10°C (STADT DUISBURG 1998, MURL 1989).

In der aktuellen Klimaanalyse der Stadt Duisburg (RVR 2010) gehört die Fläche der FNP-Änderung zum Klimatop „Parkklima“ mit mehr oder weniger stark gedämpften Temperatur- und Strahlungsamplituden, es handelt sich dabei meist um bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung sowie um innerstädtische Kaltluftproduzenten. Als raumspezifische Hinweise zur Grünvernetzung sind eine Vernetzung vorhandener Wald- und Freiflächen durch Grünzüge sowie die Ausgestaltung als parkartige Flächen zur Unterstützung von Luftregeneration, Filterfunktion und als Pufferwirkung anzustreben. Auf eine weitere Bebauung sowie zusätzliche Emissionen sollte verzichtet werden, Luftleitbahnen sind zu beachten.

Der Bereich liegt außerhalb von zusammenhängenden Kaltluftproduktionsflächen (Park-, Wald- oder Wasserflächen) über 50 ha. Die Rauigkeit der Fläche selbst wird als „sehr gering“ dargestellt.

Luftgüte

Durch Schadstoffemissionen der umgebenden Verkehrswege sowie Gewerbeflächen besteht im Umfeld des Plangebietes eine gewisse lufthygienische Vorbelastung vor allem mit Feinstaub. Gemäß Luftreinhalteplan für das westliche Ruhrgebiet (BZR DÜSSELDORF 2009) liegt das Gebiet im Randbereich der Umweltzone. Die nächste Messstation befindet sich westlich in Duisburg-Marxloh. Im Jahr 2006 lag der Jahresmittelwert für PM₁₀ (Feinstaub) bei 39 µg/m³, der Grenzwert von 40 µg/m³ wurde insgesamt 66 Mal überschritten; in der „Ampelkarte“ für die Stadt Duisburg sind die umgebenden Straßen entsprechend dargestellt (rot = mehr als 35 Überschreitungstage). Im Trend ist hier zwischen 2003 und 2006 eine leichte Verbesserung zu verzeichnen. Für Stickstoffdioxid (NO₂) wurden für die Straßen im Umfeld keine Überschreitungen des Grenzwertes von 40 µg/m² festgestellt (grün = < 40 µg/m²).

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.5.2.1 Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Klima

Bau- und betriebsbedingt entstehen Luftschadstoffe und Stäube, insbes. durch Kfz-Verkehr (Baufahrzeuge, LKW, anliefernde PKW), durch die sich jedoch keine wesentlichen Veränderungen der lokalklimatischen Bedingungen im gehölzarmen Plangebiet ergeben werden.

Anlagebedingt bewirken die umfangreichen Versiegelungen jedoch zukünftig eine starke sommerliche Aufheizung sowie eine geringere Luftfeuchtigkeit durch fehlende Vegetation, sodass sich das bestehende Klimatop „Parkklima“ zu einem Klimatop „Gewerbeklima“ hin verändern wird. Die Funktionen, die die Fläche als innerstädti-

scher Kaltluftproduzent und als „Klimaoase“ innehat, gehen verloren. Luftleitbahnen sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Luft

Bau- und betriebsbedingt entstehen Luftschadstoffe und Stäube (s. o.), sodass sich temporär eine Verschlechterung der Luftqualität des Plangebietes ergibt.

Anlagebedingt besteht nach Realisierung des im FNP dargestellten Gewerbegebietes durch Verringerung der Vegetation eine Verminderung der Filterkapazität bzgl. Stäube und Luftschadstoffe, die zum Teil durch die Anlage gut strukturierter Pflanzflächen mit für den Immissionsschutz geeigneten Gehölzen verbessert werden kann.

2.5.2.2 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes (Soll-Zustand)

Die vor allem durch den Betrieb der Baufahrzeuge und Maschinen zu erwartende Erhöhung der Schadstoffbelastung der Luft tritt temporär auf und wird als nicht erheblich bewertet. Durch entsprechende Maßnahmen (Einsatz möglichst „umweltverträglicher“ Baufahrzeuge und -maschinen) können die Auswirkungen relativ gering gehalten werden.

Baustellenbetrieb

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima ist durch die umfangreiche Flächenversiegelung zu befürchten. Hier widerspricht die Planung vor allem den Zielen des BNatSchG, wonach insbesondere Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete – bei dem Gebiet handelt es sich laut Klimaanalyse um eine Fläche zur innerstädtischen Kaltluftproduktion - zu schützen sind. Die negativen Auswirkungen auf das Lokalklima sowie eine Verringerung der Filterkapazität durch Entfernen der Vegetation können durch die Anlage von Grünstreifen nur zu einem geringen Teil kompensiert werden. Es sind somit erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, auf die in der planerischen Abwägung eingegangen werden muss.

Einrichtung des Gewerbegebietes (Flächenversiegelung)

Die betriebsbedingt vor allem durch Kfz-Verkehr (Anlieferung, Abtransport) zu erwartende Erhöhung der Schadstoffbelastung der Luft wird als nicht erheblich bewertet. Auch das lokale Klima wird sich dadurch nicht wesentlich ändern. Durch die Anpflanzung von Gehölzen, die zur Schadstofffilterung besonders geeignet sind, kann eine Verminderung der Auswirkungen erreicht werden. Die Ziele der entsprechenden Fachgesetze (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Immissionen) finden weitgehend Berücksichtigung.

Betrieb des Gewerbegebietes

2.6 Schutzgut „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“

2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Pflanzen / Biotoptypen

Die Fläche ist unbebaut und liegt brach. Der Gehölzaufwuchs im süd-östlichen Bereich (s. Abb. 2) wurde im Frühjahr 2010 weitgehend entfernt; zurzeit der Geländeaufnahmen (Ende August 2010) wiesen diese Bereiche jedoch wieder einen sukzessiven Gehölzaufwuchs aus Birke, Robinie, Salweide, Schmetterlingsflieder und in Teilbereichen Essigbaum und Silberpappel auf, sodass hier wieder eine nahezu geschlossene Strauchschicht bestand.

Im nördlichen und östlichen Bereich wuchs auf schottrigem Untergrund eine überwiegend schütterere, krautige Vegetation mit Magerrasen-Fragmenten und Merkmalen der Natterkopf-Gesellschaft, eine blumenreiche Ruderalgesellschaft mit Natternkopf (*Echium vulgare*) und Steinklee (*Melilotus officinalis*, *M. albus*) als Charakterarten. Häufig dringt in diese Gesellschaft das neophytische Schmalblättrige Kreuzkraut (*Senecio inaequidens*) ein, das auch im Plangebiet stark vertreten ist.

Auf der Fläche waren zurzeit der Geländeaufnahmen wenige Einzelbäume sowie Gehölzgruppen (Spitz-Ahorn, Robinie, Sal-Weide) erhalten geblieben. 12 Bäume im inneren Bereich der Vorhabensfläche, die ausnahmslos Schäden wie Morschungen und Totholz aufwiesen, wurden im Frühjahr 2011 bereits entfernt; hierfür werden in Absprache mit dem Amt für Umwelt und Grün der Stadt Duisburg entsprechende Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 vorgenommen.

Randlich zur Straße „Im Holtkamp“ haben sich auf einem aufgeschütteten Erdwall Hochstauden, darunter der Neophyt Japan-Knöterich (*Fallopia japonica*), angesiedelt. Die östlich angrenzenden Brachflächen weisen Birkenbewuchs im Vorwaldstadium auf. Die Straße „Im Holtkamp“ wird von älteren Platanen gesäumt, die als Straßenbäume gepflanzt wurden. Der südlich verlaufende Bahndamm ist dicht mit Gehölzen, vorwiegend Robinien, bewachsen.

Zum B-Plan Nr. 687, 1. Änderung „Röttgersbach – Im Holtkamp“, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (ÖKOPLAN 2010). Vorkommen planungsrelevanter oder seltener bzw. gefährdeter Pflanzenarten sind auf dem Gelände nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Geländebegehungen nicht festgestellt. Ergebnisse systematischer Vegetationsaufnahmen liegen nicht vor.



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes

Tiere

Beständige Vorkommen planungsrelevanter Tierarten konnten im Rahmen von fünf Geländebegehungen zur Artenschutzprüfung (ÖKOPLAN 2010) im Mai, Juni und August 2010 innerhalb des Gebietes nicht festgestellt werden; lediglich der Mäusebussard wurde überfliegend beobachtet. Nach Erkenntnis ortskundiger Faunisten liegen auch keine Beobachtungen von Vorkommen planungsrelevanter Arten wie z. B. der Zauneidechse für das Plangebiet vor. Systematische faunistische Kartierungen wurden bislang nicht durchgeführt.

Auch aufgrund der vorherrschenden Biotopstrukturen ist nicht mit Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen, die im Bereich der FNP-Änderung bzw. im direkten Umfeld Brut- bzw. Fortpflanzungshabitate haben. Von den nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten konnten hingegen zahlreiche Arten als Brutvögel festgestellt werden, die vor allem den gehölzbestandenen Böschungsbereich entlang des Bahndammes sowie die wenigen im Frühjahr noch vorhandenen Gehölze im Gebiet als Bruthabitat nutzten.

Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Vögel kann dem Plangebiet nicht zugesprochen werden.

Biologische Vielfalt

Im Plangebiet besteht ein Biotoptypen-Mosaik aus vereinzelt Gehölzen bzw. Gehölzaufwuchs, Hochstauden, Magerrasen-Fragmenten und Ruderalgesellschaften sowie fast vegetationsfreien Bereichen, wobei die Anzahl der vorkommenden Pflanzenarten für eine Brachfläche im jungen Sukzessionsstadium vergleichsweise eher gering ist. Die biologische Vielfalt wird als mittel bis hoch eingeschätzt.

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.6.2.1 Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Pflanzen / Biotoptypen

Bereits zur Baustelleneinrichtung wird die vorhandene Gehölz- und Krautvegetation entfernt. Für die Gehölze angrenzender Flächen (Bahnböschung, Straßenbäume) besteht prinzipiell die Gefahr, durch Baumaschinen und -fahrzeuge beschädigt zu werden; durch entsprechende Maßnahmen (DIN 18.920) lässt sich dies jedoch verhindern.

Anlagebedingt führt die umfangreiche Flächenversiegelung zum Totalverlust der Vegetationsdecke. Nach Realisierung des Gewerbegebietes stehen für Anpflanzungen nur wenige Pflanzflächen zur Verfügung.

Da im Plangebiet keine Vegetation erhalten bleibt, ergeben sich diesbezüglich auch keine betriebsbedingten Wirkungen.

Tiere

Baubedingte Wirkungen auf Vögel sind während der Bauphase durch Geräusch- und Lichtemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen zu erwarten. Bereits in der Bauphase gehen Gehölze verloren, die von besonders geschützten europäischen Vogelarten als Nistplätze genutzt werden.

Anlagebedingt stehen diese dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund ihrer Flexibilität können die betroffenen, ubiquitären Vogelarten (s. o.) jedoch bei der Habitatwahl auf Lebensräume im Umfeld ausweichen, wo sie ausreichend Brut- und Nahrungshabitate vorfinden.

Ein Überfliegen des Geländes durch den planungsrelevanten Mäusebussard wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, lediglich während der Bauphase kann es durch akustische und visuelle Störungen zu Irritationen kommen, denen der Mäusebussard aber räumlich ausweichen kann.

Für Fledermäuse gehen bau- und anlagebedingt potenzielle Nahrungshabitate verloren. Da aber für das Gebiet und dessen direktes Umfeld keine konkreten Fledermaus-Nachweise oder Nachweise von Quartiersstandorten vorliegen, ist hier keine besondere Betroffenheit festzustellen. Zudem können die Fledermäuse ebenfalls auf benachbarte Flächen ausweichen.

Durch eine nächtliche Beleuchtung der Gebäude und der zugehörigen Infrastruktur können betriebsbedingt Insekten als Fledermausnahrung verloren gehen. Berücksichtigt werden muss hier jedoch, dass das Vorhaben im Randbereich eines durch Wohnsiedlung, Gewerbe- und Verkehrsnutzung gekennzeichneten und damit Lichtvorbelasteten Raumes umgesetzt wird. Es sind daher keine wesentlichen, über die bestehenden Lichtquellen hinausgehenden Schadwirkungen - beispielsweise durch gravierende Insektenverluste - zu prognostizieren. Auch für die vorkommenden Vogelarten sind keine gravierenden betriebsbedingten Wirkungen zu prognostizieren, die nicht durch ein Ausweichen kompensiert werden können.

Biologische Vielfalt

Der anlagebedingte Totalverlust der vorhandenen Vegetationsdecke und damit der Lebensräume für die Fauna schon zu Beginn der Bauphase führt zum Verlust der biologischen Vielfalt im Plangebiet. Die nach Realisierung des Gewerbegebietes für Vegetation zur Verfügung stehende Fläche wird aufgrund seiner Biotopstruktur (voraussichtlich Gehölze bzw. Zierpflanzen) eine nur geringe Artenvielfalt aufweisen.

Betriebsbedingt können sich Einschränkungen der Artenvielfalt bzgl. der Avifauna ergeben, da einige Vögel aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung die Flächen meiden werden.

2.6.2.2 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes (Soll-Zustand)

Die durch den Baustellenbetrieb verursachte Störung der (Avi-)Fauna wird als gering eingeschätzt, da hiervon eher unempfindliche Vogelarten betroffen sind, die zudem auf benachbarte Flächen ausweichen können. Bzgl. der Gefährdung von Gehölzen ist davon auszugehen, dass vorhandene Gehölze entsprechend den Vorgaben der DIN 18.920 geschützt werden, sodass auch hier die baubedingten Auswirkungen als umweltverträglich und nicht abwägungsrelevant eingeschätzt werden.



Baustellenbetrieb

Die Umwandlung der Brachfläche in eine Gewerbefläche steht nicht im Einklang mit dem Ziel des BNatSchG, lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten.

Es handelt sich jedoch um einen anthropogen stark veränderten Landschaftsteil, in dem keine gefährdeten oder seltenen Tiere oder Pflanzen vorkommen.

Die weiteren wesentlichen Ziele des BNatSchG sowie des BauGB, insbesondere der Schutz natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotope und Arten sowie die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden weitestgehend erfüllt. Der dauerhafte, vollständige Verlust der Biotopstrukturen bzw. der für Flora und Fauna vorhandenen Lebensräume im Gebiet kann nur unwesentlich durch die Anlage von Grünstreifen kompensiert werden; er wird für das Schutzgut als nur bedingt umweltverträglich und abwägungserheblich eingeschätzt.



Verlust der Biotopstrukturen durch Einrichtung des Gewerbegebietes

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf Fledermäuse (Nahrungsverluste) sowie für Vögel (Meidung der Flächen wegen Lärm / Bewegung) werden als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld genügend Flächen als Nahrungshabitate und Lebensraum zur Verfügung stehen.



Betrieb des Gewerbegebietes

2.7 Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“

2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird geprägt durch das Brachestadium der Fläche selbst sowie der angrenzenden Bereiche. Aufgrund des hohen Anteils an Spontanvegetation und der fehlenden menschlichen Nutzung weist die Fläche selbst einen hohen visuellen Natürlichkeitsgrad auf, der jedoch beeinträchtigt wird durch zahlreiche Müllablagerungen im Randbereich.

Das Umfeld wird optisch stark geprägt durch Gewerbenutzung, die vor allem entlang der Straße „Im Holtkamp“ einen zum Teil „ungeordneten“ Eindruck hinterlässt.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.7.2.1 Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen während des Baustellenbetriebs, sind aber aufgrund des Gesamt-Erscheinungsbildes insbesondere auch des Umfeldes (Gewerbegebiet) nicht wesentlich.

Durch die anlagebedingte Umwandlung der Brachfläche in eine gewerblich genutzte Fläche verändert sich das Landschaftsbild in diesem Bereich wesentlich. Einerseits geht relativ natürliche Charakter der Fläche verloren, andererseits wird sich das Gebiet in die bereits gewerblich genutzte Umgebung einfügen und zudem nicht mehr für Müllablagerungen zweckentfremdet werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild / die Landschaft sind – in Verbindung mit dem Erscheinungsbild des Umfeldes (s. o.) – nicht zu erwarten.

2.7.2.2 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes (Soll-Zustand)

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der Landschaft durch den Baustellenbetrieb sowie die Nutzung des Gewerbegebietes wird im Kontext mit dem gewerblich geprägten Umfeld als unerheblich gewertet.

Bauphase / Betrieb des Gewerbegebietes

Die Umwandlung der Fläche entspricht den städtebaulichen Zielen des BauGB. Da es sich nicht um eine Landschaft mit hohem ästhetischen Eigenwert handelt, widerspricht der Bauleitplan auch nicht den Zielen des BNatSchG.

Die Veränderung des Landschaftsbildes im Plangebiet wird insgesamt als umweltverträglich und nicht abwägungsrelevant eingestuft.

Veränderung des Landschaftsbildes durch Anlage des Gewerbegebietes

2.8 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler und sonstigen Sachgüter. Bodendenkmäler sind in diesem Bereich nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.8.2.1 Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

2.8.2.2 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes (Soll-Zustand)

Es ergeben sich keine umwelterheblichen Auswirkungen.

 *bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen*

2.9 Wechselwirkungen

Betrachtet werden bei den Wechselwirkungen die funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern sowie innerhalb von Schutzgütern. So können sich z. B. die Auswirkungen in ihrer Wirkung addieren oder u. U. auch zu einer Verminderung der Wirkungen führen.

Da der Mensch nicht unmittelbar in das Wirkungsgefüge der Ökosysteme integriert ist, nimmt er als Schutzgut eine Sonderrolle ein. Die Wechselwirkungen, die durch den vielfältigen Einfluss des Menschen auf Natur und Landschaft verursacht werden, finden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen Berücksichtigung. So bestehen Wechselbeziehungen hinsichtlich der Schutzgüter „Menschen“ (Gesundheit bzw. Schadstoffbelastung) und „Luft“ sowie „Menschen“ (Wohnen, Erholung) und „Landschaft / Landschaftsbild“.

Die geplanten Maßnahmen führen für die genannten Schutzgüter aufgrund der Vorbelastungen jedoch nicht zur wesentlichen Veränderung der derzeitigen Bedingungen.

Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“, die durch Versiegelung betroffen und in ihrer Funktion beeinträchtigt werden können. Da es sich um eine anthropogen stark veränderte Oberfläche (Aufschüttung mit Bodenverdichtungen) handelt, führen die Vorhaben hier nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Spezielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer veränderten Wertung der einzelnen Standortfaktoren führen, sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

2.10 Maßnahmen zur Begegnung der nachteiligen Auswirkungen

2.10.1 Vermeidung und Verminderung

Im Sinne der Umweltvorsorge werden im konkretisierenden Bebauungsplan Flächen für Anpflanzungen festgesetzt, die bei einer entsprechenden Bepflanzung zur Verminderung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen sowie Landschaftsbild, Klima / Luft sowie Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt führen können. Im Umweltbericht zum B-Plan werden weitere allgemeine Maßnahmen genannt, durch die im Rahmen der Baumaßnahmen Beeinträchtigungen gemindert bzw. vermieden werden können.

2.10.2 Ausgleich und Ersatz

Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Bebauungsplanung. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um ein bereits in der Vergangenheit gewerblich genutztes Gebiet, für den zudem ein rechtskräftiger B-Plan besteht. Gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) handelt es sich nicht um einen Eingriff („Natur auf Zeit“), sodass die Eingriffsregelung keine Anwendung findet.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ebenfalls nicht erforderlich, da die Anlage des Gewerbegebietes nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG zählt.

2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nulllösung“)

Bei Weiterbestand des gültigen Flächennutzungsplanes, der die Fläche als Sonder Sondergebiet (SO) – Großflächige Einzelhandelsbetriebe – darstellt, wird mittelfristig auf jeden Fall eine Umnutzung stattfinden, sodass sich der bisherige Umweltzustand in ähnlicher Weise wie beschrieben verändern wird.

Bis dahin ist mit einer weiteren sukzessiven Entwicklung der Brachfläche zu rechnen. Bei Unterlassen von Pflegemaßnahmen wäre zunächst die Entwicklung eines Birken-Vorwaldes – wie auf der östlich angrenzenden Brachfläche – wahrscheinlich.

2.12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Standortalternative für das Gewerbegebiet wurde die südlich angrenzende Fläche des ehemaligen und zurzeit brach liegenden Güterbahnhofs in Betracht gezogen. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und Verfügbarkeit – die Fläche ist im Besitz der aurelis Real Estate GmbH & Co. KG – sowie wirtschaftlicher Aspekte fand eine eindeutige Entscheidung zu Gunsten der im städtischen Besitz befindlichen, nördlich angrenzenden Fläche statt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodische Merkmale

3.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

3.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht zum B-Plan aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen.

Folgende Monitoringmaßnahmen sind vorgesehen:

1. Im Rahmen der im baurechtlichen Verfahren vorgesehenen Schlussabnahme des Gewerbegebietes durch die Stadt Duisburg wird die plangemäße Nutzung überprüft. Dabei werden insbesondere jene prognostizierten Auswirkungen vor Ort überprüft, bei denen sich Hinweise auf eine abweichende Entwicklung ergeben.
2. Eine Überprüfung der prognostizierten Werte der Lärmentwicklung sowie des Verkehrsaufkommens findet durch entsprechende Messungen bzw. Zählungen statt.
3. Nach Umsetzung des Vorhabens bzw. Fertigstellung der Baumaßnahmen wird innerhalb eines Jahres eine Kontrolle der Durchführung der vorgesehenen Anpflanzungsmaßnahmen vorgenommen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die wesentlichen Punkte der Betroffenheit der Schutzgüter werden in der nachfolgenden Tabelle hinsichtlich der Art des Eingriffs, der zu erwartenden Auswirkungen sowie der Bewertung („Ampel“) für jedes Schutzgut dargestellt. Zusätzlich wird die Berücksichtigung der Umweltziele zusammenfassend erörtert.

Tab. 3: Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut „Menschen“			
Eingriffsbeschreibung	Art des Eingriffs	zu erwartende Auswirkungen	
Baustellenbetrieb während der Baumaßnahmen	baubedingt / temporär	Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Luftschadstoffe	
Einrichtung des Gewerbegebietes	anlagebedingt / dauerhaft	keine Auswirkungen, da keine offizielle Nutzung des Gebietes	
Betrieb des Gewerbegebietes	betriebsbedingt / dauerhaft	tagsüber Zunahme der Emissionsbelastung (Lärm, Schadstoffe) - im Vergleich zu möglichen Nutzungen als Sondergebiet - durch den Gewerbebetrieb und zusätzlichen Kfz-Verkehr; Einhaltung bzw. Unterschreitung der maßgeblichen Richt-/Grenzwerte gemäß der TA-Lärm /16. BImSchV	
Berücksichtigung der Umweltziele			
Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinflüssen, insbes. Lärm- und Schadstoffimmissionen, wird trotz einer deutlichen Erhöhung der Belastung weitgehend gewährleistet; Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden grundsätzlich erfüllt. Durch den Betrieb des Gewerbegebietes sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, auf die in der planerischen Abwägung eingegangen werden muss.			
Schutzgut „Boden“			
Eingriffsbeschreibung	Art des Eingriffs	zu erwartende Auswirkungen	
Baustellenbetrieb während der Baumaßnahmen	baubedingt / temporär	aufgrund der anthropogenen Böden keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten	
umfangreiche Flächenversiegelung	anlagebedingt / dauerhaft	dauerhafter Verlust der noch vorhandenen Bodenfunktionen der anthropogenen Böden	
Lagerung von Stoffen / Materialien	betriebsbedingt / dauerhaft	nur im Bereich voll versiegelter Flächen	
Berücksichtigung der Umweltziele			
Es handelt sich um die Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche bzw. um eine Maßnahme zur Innenentwicklung gem. den Zielen des BauGB. Die umfangreichen Bodenversiegelungen entsprechen jedoch nicht den Zielen des BauGB, BNatSchG und BBodSchG			
Schutzgut „Wasser“			
Eingriffsbeschreibung	Art des Eingriffs	zu erwartende Auswirkungen	
Baustellenbetrieb während der Baumaßnahmen	baubedingt / temporär	potenzielle Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser	
umfangreiche Flächenversiegelung	anlagebedingt / dauerhaft	Verringerung der Grundwasserneubildung bei verdichteten Oberböden	
Betrieb des Gewerbegebietes	betriebsbedingt / dauerhaft	potenzielle Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser	
Berücksichtigung der Umweltziele			
Es ist davon auszugehen, dass durch die Lagerung von Stoffen keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu befürchten ist. Die Ziele des WHG werden somit berücksichtigt.			

Tab. 3: Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut „Klima / Luft“			
Eingriffsbeschreibung	Art des Eingriffs	zu erwartende Auswirkungen	
Baustellenbetrieb während der Baumaßnahmen	baubedingt / temporär	Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und -fahrzeuge	
umfangreiche Flächenversiegelung / Verringerung der Vegetation	anlagebedingt / dauerhaft	Verminderung der Filterkapazität bzgl. Luftschadstoffe / Stäube; Veränderung des Klimatops „Parkklima“ zum Klimatop „Gewerbeklima“; Verlust der Funktion als innerstädtischer Kaltluftproduzent	
Betrieb des Gewerbegebietes	betriebsbedingt / dauerhaft	Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr	
Berücksichtigung der Umweltziele			
Das Ziel des BNatSchG, der Erhalt von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wird nicht erfüllt. Zusätzliche Emissionen werden soweit wie möglich vermieden, trotzdem kommt es zu einer geringen Erhöhung von Schadstoffemissionen.			
Schutzgut „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“			
Eingriffsbeschreibung	Art des Eingriffs	zu erwartende Auswirkungen	
Baustellenbetrieb während der Baumaßnahmen		Störung von Vögeln durch Geräusch- und Lichtemissionen, Bewegung	
		Gefährdung von Gehölzen angrenzender Flächen - kann durch entspr. Maßnahmen verhindert werden	
vollständige Entfernung der Kraut- und Gehölzvegetation	anlagebedingt / dauerhaft	Verlust von Lebensraum für Pflanzen u. Tiere, insbes. von Bruthabitaten europ. Vogelarten, Nahrungshabitaten für Fledermäuse; starke Verringerung der biologischen Vielfalt	
Beleuchtung der Gewerbegebietes	betriebsbedingt / dauerhaft	Nahrungsverluste (Insekten) für Fledermäuse	
Betrieb des Gewerbegebietes		aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung Meideverhalten einiger (Vogel-)arten	
Berücksichtigung der Umweltziele			
Die Umwandlung der Brachfläche in eine Gewerbefläche steht nicht im Einklang mit dem Ziel des BNatSchG, lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten. Da es sich um einen anthropogen stark veränderten Landschaftsteil handelt, in dem keine gefährdeten Tiere oder Pflanzen vorkommen, werden die wesentlichen Ziele jedoch erfüllt.			
Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“			
Eingriffsbeschreibung	Art des Eingriffs	zu erwartende Auswirkungen	
Baustellenbetrieb während der Baumaßnahme	baubedingt/ temporär	unwesentliche Beeinträchtigung des auch durch Gewerbe geprägten Umfeldes	
Umwandlung einer Brachfläche in eine Gewerbefläche	anlagebedingt / dauerhaft	wesentliche, aber im Kontext des Umfeldes / der Vorbelastungen (Gewerbe, Müllablagerungen) nicht negative visuelle Veränderung	
Betrieb des Gewerbegebietes	nutzungsbedingt / dauerhaft	unwesentliche Beeinträchtigung des auch durch Gewerbe geprägten Erscheinungsbildes	
Berücksichtigung der Umweltziele			
Die Flächenumwandlung entspricht den städtebaulichen Zielen des BauGB. Es handelt sich nicht um eine Landschaft mit hohem ästhetischen Eigenwert, sodass die FNP-Änderung nicht den Zielen des BNatSchG widerspricht			
Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“			
Entfällt, da dieses Schutzgut nicht betroffen ist.			

4 Literaturverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2008): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan Ruhrgebiet West. (http://www.umweltzonen-nrw.de/02_luftreinhalteplaene/Luftreinhalteplan_Ruhrgebiet/Luftreinhalteplan_Ruhrgebiet-West/LRP_Ruhr_West.pdf).
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2000): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99).
- BQS CONSULT GMBH (2008): Untersuchungen zur Altlastensituation auf einem Grundstück in Duisburg-Hamborn, Im Holtkamp. Ergebnisbericht. Stand: 22.08.2008. Unveröff. Gutachten.
- DEKRA Industrial GmbH (2011): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 687 1. Änderung – Röttgersbach – „Im Holtkamp“. Stand: 12.09.2011. Unveröff. Gutachten.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Auskunftssystem BK 50. Karte der schutzwürdigen Böden. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen. Landesbetrieb. Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1978): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4506 Duisburg.
- ÖKOPLAN (2010): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 687 1. Änderung - Röttgersbach – Im Holtkamp, Stadt Duisburg.
- REGIONALVERBAND RUHR (RVR) (2010): Klimaanalyse Stadt Duisburg.
- SPIEKERMANN AG CONSULTING ENGINEERS (2010): Verkehrsgutachten.
- STADT DUISBURG (O. J.): Trinkwasserschutzzonen in Duisburg. Amt für kommunalen Umweltschutz / Untere Wasserbehörde der Stadt Duisburg. (http://www.duisburg.de/micro2/umwelt/medien/bindata/Duisburger_Trinkwasserschutzzonen.pdf)
- STADT DUISBURG (2005): Biotopverbundkonzept der Stadt Duisburg. Blatt 5408 „Röttgersbach“, Stand: November 2005. (http://www.stadt-duisburg.de/micro2/duisburg_gruen/medien/bindata/bindata_bio/5408m_r__ttgersbach.pdf)

Diese Begründung gehört zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.31 -Röttgersbach-

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 20.12.2011

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag


GRUPE



